

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHNEPFAU

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 04.12.2023**

---

## **4. Verordnung: Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2023/2024**

---

### **Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsel 2023/2024**

Gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl.Nr 131/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

In der Zeit vom 31. Dezember eines jeden Jahres ab 23:00 Uhr, bis zum 1. Jänner des Folgejahres, 1:00 Uhr wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 durch über 16 Jahre alte Personen – abgesehen von den in § 2 angeführten Ausnahmen – in den in den beiliegenden Lageplänen „Pyrotechnikgebiete 1 - 3“ ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von der Pfarrkirche, den Kapellen in Hirschau, der Volksschule und des Kindergartens sind verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen und explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Jede widmungswidrige Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist untersagt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen überdies innerhalb beziehungsweise in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 Pyrotechnikgesetz zulässigen Mitverwendung.

**Der Bürgermeister:**

Ing. Robert Meusbürger